



Bekanntmachung

des Wahlergebnisses für die Bürgermeisterwahl am 30. März 2025

Hiermit gebe ich gemäß § 68 Abs. 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) das vom Wahlausschuss der Inselgemeinde Langeoog in seiner öffentlichen Sitzung am 31. März 2025 festgestellte endgültige Ergebnis der Bürgermeisterwahl am 30. März 2025 bekannt:

Zahl der Wahlberechtigten	1.418
Zahl der Wählerinnen und Wähler	984
Ungültige Stimmzettel	7
Gültige Stimmzettel	977

Die gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt auf die Wahlvorschläge:

1. Wahlvorschlag

Bürgerliste Langeoogers, Rüdiger Schmidt, Stimmenzahl 86

2. Wahlvorschlag

Union für Langeoog (UfL), Jan Martin Janssen, Stimmenzahl 312

3. Wahlvorschlag

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU), Onno Brüling, Stimmenzahl 579

Der gewählte Bewerber ist Onno Brüling (CDU).

Wahleinspruch

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann Einspruch erhoben werden (Wahleinspruch, § 46 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz, NKWG). Der Wahleinspruch kann nur damit begründet werden, dass die Wahl nicht den Vorschriften dieses Gesetzes oder der Verordnung nach § 53 Abs. 1 oder 3 entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Einspruchsberechtigt sind jede in dem jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigte Person, jede Partei oder Wählergruppe, die für die betreffende Wahl einen Wahlvorschlag eingereicht hat, die für die betreffende Wahl zuständige Wahlleitung, die für das

jeweilige Wahlgebiet zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden sowie die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter. Gegen die Gültigkeit einer Direktwahl können auch Bewerberinnen oder Bewerber, die an der Direktwahl teilgenommen haben, sowie Bewerberinnen oder Bewerber nicht zugelassener Wahlvorschläge Wahleinspruch erheben. Ein Wahleinspruch, mit der eine Person geltend macht, dass sie nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sei, ist unbegründet, wenn sie insoweit keinen Antrag auf Berichtigung des Wählerzeichnisses gestellt hat. Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit einem Wahleinspruch angefochten werden.

Der Wahleinspruch ist bei dem Gemeindevorstand der Inselgemeinde Langeoog, Allg. Stellvertreter Ralf Heimes, Hauptstraße 28, 26465 Langeoog, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Der Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Langeoog, den 31.03.2025

Allg. Stellvertreter Ralf Heimes
Gemeindevorstand
der Inselgemeinde Langeoog